

Amtsblatt

Nr. 15

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Osterode am Harz)" mit anliegenden Karten Anlagen Nr. 01 und Nr. 02	477
---	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen und Fundfahrrädern am 26.05.2025	478
---	-----

Flecken Bovenden

Durchführung einer überörtlichen Prüfung gem. §§ 1 bis 4 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz; "Finanzstatusprüfung bei Einheitsgemeinden unter Berücksichtigung des demografischen Wandels"	479
--	-----

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 53 "Spielhallen in der Kernstadt Duderstadt", OT Duderstadt, 7. Änderung	480
---	-----

Gemeinde Gleichen

Satzung über die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfallentschädigungen und Auslagenersatz	482
--	-----

Stadt Herzberg am Harz

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	487
---	-----

Gemeinde Wulften am Harz

Jahresabschluss 2021	499
----------------------	-----



C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH (EBB)

Tarife "Freibad Duderstadt" Saison 2025

500

Landkreis Göttingen
Untere Naturschutzbehörde
70 11 07 Harz

**5. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“**

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I S. 225) geändert worden ist i.V.m. §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Der in den anliegenden Karten Anlagen Nr. 01 und Nr. 02 im Maßstab 1:5.000 rot gekennzeichnete Bereich wird aus dem in § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ vom 27. November 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 469), die zuletzt durch die Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 272) geändert worden ist, beschriebenen Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 19.03.2025

gez. Marcel Riethig
Landrat

L. S.

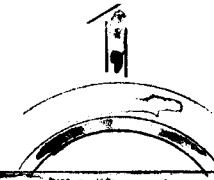
Bekanntmachung

-über die Versteigerung von Fundsachen und Fundfahrrädern-

Ab **Montag, den 26.05.2025, ab 8 Uhr** wird die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine Versteigerung der nicht abgeholten Fundsachen durchführen. Die Versteigerung findet ausschließlich per Online-Auktion unter [www.fundbuerodeutschland](http://www.fundbuerodeutschland.de) statt. Die Auktion läuft bis zum 06.06.2025 um 18:00 Uhr.

Den Empfangsberechtigten wird zuvor Gelegenheit gegeben, Ihre Rechte an den Fundsachen im Bürgerbüro der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 4 in 37431 Bad Lauterberg im Harz **bis 21.05.2025**, anzumelden.

Der Bürgermeister, R. Lange



Flecken Bovenden

Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz; "Finanzstatusprüfung bei Einheitsgemeinden unter Berücksichtigung des demografischen Wandels"

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 13.08.2024 bis 15.08.2024 beim Flecken Bovenden eine überörtliche Kommunalprüfung mit dem Inhalt „Finanzstatusprüfung bei Einheitsgemeinden unter Berücksichtigung des demografischen Wandels“ durchgeführt.

Die Prüfungsmitteilung vom 17.03.2025 wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.04.2025 bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 2 NKPG hat nach der Bekanntgabe die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung zu erfolgen.

Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 11.04.2025 bis einschließlich 23.04.2025 im Rathaus des Flecken Bovenden, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bovenden, 08.04.2025

Der Bürgermeister

gez. Brandes

L.S.

Brandes



Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2024 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Spielhallen in der Kernstadt Duderstadt“, OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da die Bebauungsplanänderung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Duderstadt abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung am 05.12.2024 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister

7. Änderung - Bebauungsplan Nr. 53 "Spielhallen in der Kernstadt Duderstadt", OT Duderstadt
inkl. Berichtigung des Flächennutzungsplans



Satzung
über die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder,
Verdienstaussfallentschädigungen und Auslagenersatz

in der Fassung vom 31.03.2025

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Gleichen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Die nach dieser Satzung zu zahlende Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich für einen vollen Monat gezahlt. Führt die/der Empfängerin/Empfänger der Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen eine Woche und länger nicht, wird für die Unterbrechungszeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Werden von der Vertreterin/dem Vertreter die Geschäfte mindestens eine Woche und länger wahrgenommen, so erhält diese/dieser für den Vertretungszeitraum die anteilige Aufwandsentschädigung. Die eigene Aufwandsentschädigung wird hierauf voll angerechnet. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) an die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/
Bürgermeister monatlich je 64,00 EURO
 - b) an Fraktionsvorsitzende des Rates mit bis zu
5 Fraktionsmitgliedern monatlich 26,00 EURO
 - c) an Fraktionsvorsitzende des Rates mit mehr als
5 Fraktionsmitgliedern monatlich 51,00 EURO

plus 2,60 EURO je Fraktionsmitglied
- (2) Wird der Fraktionsvorsitz von zwei Personen gleichberechtigt wahrgenommen (Doppelspitze), wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beiden jeweils zur Hälfte gezahlt

§ 3
Sitzungsgeld

- (1) Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, des Minipersonalausschusses, eines Ratsausschusses und der Fraktionen des Rates ein Sitzungsgeld bei Sitzungen bis zu 5 Stunden in Höhe von 20,00 EURO, bei länger andauernden Sitzungen in Höhe von 25,00 EURO, höchstens jedoch 25,00 EURO je Sitzungstag. Der jährliche Höchstbetrag für Fraktionssitzungen wird auf 480,00 EURO festgesetzt.

Daneben wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten nach § 14 Abs.4 dieser Satzung gezahlt.

- (2) Bei Teilnahme von Ratsmitgliedern am Ratsinformationssystem und gleichzeitigem Verzicht auf Übermittlung der dort eingestellten Dokumente in Papierform wird je vollständiger Legislaturperiode eine einmalige Aufwandsentschädigung i. H. v. 500,- EURO zu Beginn der Legislaturperiode gezahlt.
Im Falle der späteren Teilnahme oder vorzeitigen Beendigung der Teilnahme am Ratsinformationssystem ist dieser Betrag monatsanteilig aus- bzw. zurückzuzahlen.
- (3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4

Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsräte

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EURO.

Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Ortsratssitzung. Daneben wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten nach § 14 dieser Satzung Höhe gezahlt.

- (2) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 95 Abs. 2 NKomVG erhalten die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung nach folgendem Schlüssel:

- a) für die ersten 500 Einwohner je 0,10 EURO und
- b) für jeden weiteren Einwohner je 0,05 EURO.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 01.01. eines neuen Jahres angepasst. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen nach der Statistik der Kommunalen Dienste Göttingen vom 30.06. des Vorjahres.

- (3) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Reinhausen erhält monatlich die Hälfte der sich rechnerisch ergebenden Aufwandsentschädigung.
- (4) Für die Arbeiten im Zusammenhang mit einem gemeindlichen Friedhof erhalten die betreffenden Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister weiterhin eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EURO.
- (5) Für die Protokollführung bei den Sitzungen der Ortsräte wird der Protokollführerin/dem Protokollführer eine Entschädigung von 7,00 EURO je Protokoll gezahlt.

§ 5

Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 EURO monatlich.
- (2) Die Gemeindebrandmeisterin/Der Gemeindebrandmeister erhält für den Einsatz eines privaten PKWs eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 250,00 EURO monatlich zur Abgeltung aller Aufwendungen für dieses Fahrzeug.
- (3) Die/Der stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister erhält die Hälfte der nach Absatz 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

Die in der Gemeinde Gleichen ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO.

§ 9
Kinder- und Jugendbüro

Die im Kinder- und Jugendbüro ehrenamtlich tätigen Ortsjugendpflegerinnen/Ortsjugendpfleger erhalten je Ortschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EURO.

§ 10
Schiedsperson

Die Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 180,00 EURO.

§ 11
Öffentliche Büchereien

Die Leitung der öffentlichen Büchereien in Kerstlingerode und Reinhausen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EURO.

§ 12
Fahrtkosten

Die/Der stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von monatlich 20,00 EURO.

§ 13
Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Verdienstaufschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird;
 - b) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und beratende Mitglieder der Ratsausschüsse neben ihrer Aufwandsentschädigung;
 - c) der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und angeordneten Aus- und Fortbildungsgängen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag wird erstattet, sofern die Aufwendungen nicht durch Aufwandsentschädigungen abgegolten sind.
- (2) Für die Erstattung des Verdienstaufschlages der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Vorschriften der §§ 12 und 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für Nichtfeuerwehrmitglieder wird die Verdienstaufschlagentschädigung auf höchstens 20,00 EURO je Stunde begrenzt.
- (3) Für Selbständige (Feuerwehrmitglieder) gilt der Höchstbetrag von 30,00 EURO je Stunde.

- (4) Anspruch auf einen Pauschalstundensatz von 10,00 EURO hat
- wer ausschließlich einen Haushalt mit 2 oder mehr Personen führt und keinen Verdienstausschlag geltend machen kann;
 - der Personenkreis nach § 13 Abs. 1b, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 14 Auslagen/Aufwand für Kinderbetreuung

- (1) Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, sofern keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sowie auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 EURO im Monat begrenzt. Im Falle der nachgewiesenen Kosten der Kinderbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhöht sich der monatliche Auslagenersatz auf maximal 50,00 EURO.
- (3) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 9 und 11 erhöht sich für den Fall der notwendigen und nachgewiesenen Kinderbetreuung um höchstens 30,00 EURO monatlich.
- (4) Für Mitglieder des Rates/Ortsrates wird auf einfachen Nachweis eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Höhe von maximal 30 EURO für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ratsausschusses und der Fraktionssitzungen gezahlt.

§ 15 Reisekosten

Bei einer auf Anforderung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einem Ratsmitglied oder einer ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütungen nach der für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlagentschädigungen und Auslagenersatz in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021 außer Kraft.

Gleichen, den 31.03.2025

(L.S.)

gez. Otter
Bürgermeister



Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz

Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 19.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz

Abschnitt IV Schmutzwassergebühr

- § 10 Gebührenmaßstab
- § 11 Schmutzwassergebührensatz

Abschnitt V Niederschlagswassergebühr

- § 12 Gebührenmaßstab
- § 13 Niederschlagswassergebührensatz

Abschnitt VI Gebührenerhebung

- § 14 Gebührenpflichtiger
- § 15 Entstehung und Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses
- § 16 Erhebungszeitraum

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt VII
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Entstehung des Erstattungsanspruchs

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt VIII
Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunftspflicht

§ 21 Anzeigepflicht

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Die Stadt Herzberg am Harz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Herzberg am Harz erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende (durch Erschließungsbeiträge/Straßenausbaubeiträge zu finanzierende) Aufwandsanteil 50 v.H.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Die Abwasserbeiträge werden nach nutzungsbezogenen Flächenbeiträgen berechnet:
 - a) Für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden bei der Ermittlung des Flächenbeitrages für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet, Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
 - b) Für die Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird bei der Ermittlung des Flächenbeitrages die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Fall von c) der dem Hauptsammler zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze), 50 % der Grundstücksfläche,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2,
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gelten:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Friedhöfe, Campingplätze, Sportplätze), ein Vollgeschoss,
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, ein Vollgeschoss.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte als Grundflächenzahlen:

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete:	0,4
Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete:	0,8
Kerngebiete:	1,0

- c) für Sportplätze: 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung,
 - bb) wenn sie im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), nach der tatsächlichen Nutzung.
- (5) Wird ein Grundstück um eine Fläche erweitert, die bisher noch nicht veranlagt war und tritt auch für diese Fläche ein wirtschaftlicher Vorteil ein, so wird für diese Fläche gemäß den o.a. Bestimmungen ein Abwasserbeitrag berechnet.
- (6) Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach den Absätzen 1 - 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von
- | | |
|------------------------|--------|
| a) Schmutzwasser | 6,62 € |
| b) Niederschlagswasser | 1,82 € |
- (7) Die Stadt Herzberg am Harz kann abweichend von den Absätzen 1 - 6 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde liegenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- (8) Unberührt von den Absätzen 1 - 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage (SW oder RW) erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück nutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Einrichtung angeschlossen sind und in diese entwässern. Die Abwassergebühr setzt sich aus der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr zusammen.
- (2) Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, daß sie die Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 NKAG deckt.
- (3) Die Stadt trägt einen Anteil der Kosten für die Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Verkehrsanlagen.

Abschnitt IV

Schmutzwassergebühr

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Verbrauchsgrundlagen der Wasserabnehmer zur Feststellung der Schmutzwassermenge mitzuteilen.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Jahr bis zum 15.10. eines j.J. anzuzeigen.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5)1 Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Für den Antrag ist das entsprechende Formular der Städtischen Betriebe zu verwenden.

Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzmengenzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzmengenzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installateurunternehmen oder durch die Städtischen Betriebe frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der Absetzmengenzähler ist alle sechs Jahre auszuwechseln, eigene Zähler durch einen Installateur, Zähler der Städtischen Betriebe durch die Städtischen Betriebe.

Eine Absetzung der Schmutzwassermengen kann erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Einbau bzw. das Wechseln der festeingebauten Zähleinrichtung durch die Städtischen Betriebe oder einen anerkannten Fachbetrieb (§ 12 (2) AVBWasserV) ausgeführt wurde und dieser bescheinigt, dass keine unzulässige Einleitung in den Schmutzwasserkanal erfolgen kann.

In den Fällen, in denen ein Nachweis durch Absetzmengenzähler nicht erbracht werden kann (z.B. bei Rohrbrüchen oder technischen Defekten), ist die Stadt Herzberg am Harz berechtigt, als Nachweis prüfbare Unterlagen zu verlangen, die Absetzmenge im Wege einer Schätzung zu ermitteln oder auf Kosten des Antragstellers ein Gutachten anzufordern.

- (5)2 Für die Bearbeitung von Absetzanträgen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren nach Nummer 1 (Nachweis durch Absetzmengenzähler) wird je Absetzmengenzähler eine Gebühr nach § 10 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz (Wasserabgabensatzung) erhoben.

§ 11 Schmutzwassergebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,48 €.

Abschnitt V

Niederschlagswassergebühr

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Als befestigt gelten alle Flächen, deren Verdichtung von der natürlichen Bodenbeschaffenheit abweicht.

Sofern Niederschlagswasserabflüsse offen über die Grundstücksgrenze abgeleitet und z.B. über die Straßentwässerung der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, entsteht für den Grundstückseigentümer eine Gebührenpflicht für die angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen.

- (2) Die überbauten und befestigten Flächen werden im Wege der Selbstauskunft von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Herzberg am Harz auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und befestigten Flächen sowie der nach Absatz 1 abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Herzberg am Harz vorgelegten Lageplan über die bebauten und befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen zutreffend ermittelt wurden.

Auf Anforderung der Stadt Herzberg am Harz hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten und befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Herzberg am Harz die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Unterlagen vor, wird die überbaute und befestigte Fläche und deren Abflusseigenschaften von der Stadt Herzberg am Harz geschätzt.

- (3) Teilversiegelte Flächen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage werden nur zu 50 % bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Von teilversiegelten Flächen wird ein wesentlicher Anteil der Niederschlagswasserabflüsse durch Versickerung, Verdunstung etc. nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt. Zu den teilversiegelten Flächen im Sinne dieser Satzung gehören:

- a) Gründächer. Gründächer im Sinne dieser Satzung müssen mit Erde oder Pflanzsubstrat bedeckt sein und Vegetation aufweisen.
- b) Flächenbefestigungen aus einem wasserdurchlässigen Pflaster oder breiten wasserdurchlässigen Pflasterfugen auf einer wasserdurchlässigen Pflasterbettung und versickerungsfähigem Untergrund.

Als wasserdurchlässige Flächenbefestigungen im Sinne dieser Satzung gelten sogenanntes Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Splittfugenpflaster, Pflasterflächen, mit wasserdurchlässigem Fugenmaterial mit Fugenbreiten von mindestens 1,5 cm, wassergebundene Decken, verdichtete Schotter- und Kiesflächen.

- c) Flächen, die über einen Regenwasserspeicher (Zisterne) zur Gartenbewässerung abgeleitet werden.

Als Zisternen im Sinne dieser Satzung gelten ortsunveränderliche Anlagen, die in der Erde verbaut oder fest mit dem Boden verbunden sind und ein Volumen von mindestens 2,0 m³ aufweisen. Der Flächennachlass wird auf maximal 100 m² je 1 m³ Speichervolumen beschränkt. Die Stadt Herzberg am Harz behält sich vor, für diese Zisternen einen Antrag von dem Grundstückseigentümer anzufordern: Hierin sind sämtliche Daten zu den Zisternen und den angeschlossenen Flächen aufzuführen und in einem Lageplan darzustellen.

- (4) Für befestigte und überbaute Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr veranlagt, wenn von diesen Flächen kein Abfluss in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Dies ist der Fall, wenn
- ausreichend große Garten- / Wiesenflächen o.ä. zur Versickerung der Abflüsse auf dem eigenen Grundstück vorhanden sind und diese zur alleinigen Ableitung genutzt werden (Flächenversickerung),
 - eine Versickerungsanlage nach dem DWA-Arbeitsblatt 138 dimensioniert, entsprechend baulich umgesetzt und ein Flächenanschluss daran vorgenommen wurde.

Die Stadt Herzberg am Harz behält sich vor, für diese Flächen einen Antrag von dem Grundstückseigentümer anzufordern. Hierin sind sämtliche Daten zur Versickerung aufzuführen und in einem Lageplan darzustellen.

Ergänzend kann eine technische Berechnung nach dem DWA-Arbeitsblatt 138, aktuellste Fassung, sowie ein Bodengutachten zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit gefordert werden.

Erst nach der Genehmigung des Antrages beginnt die Befreiung von der Niederschlagswassergebühr.

Sollte eine Versickerungsanlage oder die Flächenversickerung über einen Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage verfügen (direkter oder indirekter Kanalanschluss), werden die angeschlossenen Flächen als teilversiegelte Flächen gem. Punkt (3) gewertet.

Auch für diesen Fall gilt der Vorbehalt eines genehmigten Antrages durch die Stadt Herzberg am Harz.

- (5) Ergänzend zur Selbstauskunft über die Formulare der Stadt Herzberg am Harz kann diese qualifizierte Lagepläne vom Grundstückseigentümer fordern, in denen die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.

Änderungen der Bemessungsflächen hat der Gebührenpflichtige der Stadt Herzberg am Harz auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt Herzberg am Harz die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13

Niederschlagswassergebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,08 € / m² im Jahr.

Abschnitt VI

Gebührenerhebung

§ 14

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Endablesung des Wassermessers von dem bisher Verpflichteten auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Herzberg am Harz entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Es erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Gebühren können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald in diese Teile entwässert wird.

§ 16

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Schmutzwasser:
Auf Basis der im vorangegangenen Erhebungszeitraum abgerechneten Gebühren sind zehn monatliche Abschlagszahlungen für den neuen Erhebungszeitraum jeweils zum 15. eines Monats zu leisten. Sie werden mit Bescheid festgesetzt.

Niederschlagswasser:
Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Erhebungszeitraumes. Auf Basis der hieraus entstehenden Jahresgebührensomme sind zehn monatliche Abschlagszahlungen für den neuen Erhebungszeitraum jeweils zum 15. eines Monats zu leisten. Sie werden mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Entsteht das Gebührenschuldverhältnis erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung für die Schmutzwassergebühr diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Für die Niederschlagswassergebühr gilt hier analog die erstmalig gemeldete Flächengröße.

- (3) Die Abwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert oder verrechnet werden. Guthaben werden auf Wunsch erstattet.

Abschnitt VII

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18

Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Entwässerungsanlagen werden nach Einheitssätzen abgerechnet. Entwässerungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Erstattungsanspruch beträgt

- a) je Meter Schmutzwasseranschlussleitung 230,00 €
- b) je Meter Regenwasseranschlussleitung 151,00 €

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

- (2) Unberührt von Abs. 1 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch einen weiteren oder mehrere weitere Grundstücksanschlüsse oder durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (2) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt VIII

Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2, §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz vom 28.08.2002 in der Fassung des VIII. Nachtrages vom 15.09.2022 außer Kraft.

Herzberg am Harz, 20.03.2025

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Wulften am Harz** und
des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Wulften am Harz hat in seiner Sitzung vom 27.03.2025 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Wulften am Harz liegt in der Zeit

vom 14.04.2025 bis 25.04.2025

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 08.04.2025

gez.
Kaiser
Gemeindedirektor

Tarife „Freibad Duderstadt“ Saison 2025

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH
Am Euzenberg 32
37115 Duderstadt

Die Eintrittspreise sind gültig für die Saison 2025.

	Eintrittspreise
Einzelkarte regulär	5,00 €
Einzelkarte ermäßigt *	3,50 €
Mondscheintarif ab 18:00 Uhr	3,50 €
Familienkarte 2025 ** / ***	200,00 € / max. 100 x Zugang
Einzelsammelkarte 2025 **	150,00 € / max. 50 x Zugang
Saisonkarte 2025 Früh- / Mondscheinschwimmer (7:00 - 10:00 Uhr / ab 18:00 Uhr) **	120,00 €
10er-Karte **	40,00 € / 10 x Zugang
Kartenzwang	5,00 €
Spezial:	Kinder bis 5 Jahre frei

* gültig für Kinder ab 6 -15 Jahren / Schüler / Studenten / Menschen mit Handicap (G.d.B. ab 70%)
mit Nachweis
Begleitperson für Menschen mit Handicap (G.d.B. ab 70%) mit Nachweis kostenfreier Eintritt

** Gültigkeit der erworbenen Wertkarten bis Saisonende 2025 / Abrechnungsmodus analog
Geldwertkarte

*** Gültig für 5 Personen, mindestens ein Kind bis 15 Jahre

Wertkarten werden personalisiert ausgegeben und sind gültig bis zum Saisonende 2025.
Es erfolgt keine Auszahlung von Restguthaben!

Alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://www.ewb-duderstadt.de>